



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

12. August 2026

Stellungnahme von Solidarité sans frontières zur Vernehmlassung 2025/100

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Meldung von Personen mit besonderem Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Solidarité sans frontières (Sosf) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für uns wichtigsten Punkten im Vernehmlassungsverfahren 2025/100. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Freundlichen Grüsse

Simon Noori
Co-Geschäftsleiter



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

1. Stellungnahme zur Vernehmlassung 2025/100

Neu sollen Personen, die durch Familiennachzug in die Schweiz kommen, zu einem freiwilligen Beratungsgespräch bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) aufgeboten werden. Dazu soll vorgängig von den zuständigen Behörden der Bildungshintergrund erhoben werden und bei festgestelltem Beratungsbedarf die Personen an die BSLB gemeldet werden. Die Massnahme wurde vom Bundesrat im Kontext der letztlich deutlich abgelehnten Initiative «Keine 10-Millionen-Schweiz» erarbeitet und soll dazu führen, das inländische Arbeitskräftepotenzial besser auszuschöpfen. Solidarité sans frontières (Sosf) weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Initiative der SVP einen stark ausländerfeindlichen Charakter hatte und die Begleitmassnahmen diesen nicht übernehmen dürfen.

Sosf befürwortet namentlich, dass die zuständigen Behörden bereits beim Erstkontakt mit den betroffenen Personen nach schweizweit einheitlichen Vorgaben Informationen zum Bildungs- und Berufsbildungshintergrund erheben. Eine frühzeitige und standardisierte Datenerhebung bildet eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung des individuellen Beratungsbedarfs durch die BSLB. Gleichzeitig schaffen diese Daten eine wichtige Basis für ein systematisches Monitoring der Integrationsförderung sowie der langfristigen Integrationsentwicklung. Mit diesem Steuerungswissen können der Integrationsbedarf analysiert und Massnahmen gezielt angepasst werden. Eine zentrale Rolle kommt den kantonalen und kommunalen Behörden zu, welche auf Grundlage der erhobenen Daten die Triage vornehmen und entscheiden, welche Personen den BSLB gemeldet werden. Sosf begrüsst deshalb auch, dass der Bundesrat gemeinsam mit den Kantonen und den Sozialpartnern auf Verordnungsstufe objektive Kriterien für diese Triage festlegen will. Dadurch wird eine verbindliche und schweizweit einheitliche Umsetzung der neuen Meldepflicht im Ausländerbereich gewährleistet.

Die Abgrenzung zum Asylbereich ist jedoch nicht trennscharf. Angehörige von ehemaligen Asylsuchenden, die später eine reguläre Aufenthaltsbewilligung B erhalten (z.B. Härtefälle), fallen ebenfalls unter das AIG. Aus Sicht von Sosf ist dieser Personengruppe und insbesondere den besonderen Bedürfnissen von Frauen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Zielgruppe ist beim Zugang zum Arbeitsmarkt häufig mit zusätzlichen strukturellen Hürden konfrontiert, z.B. aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Kinderbetreuung, weshalb geschlechtsspezifische Aspekte bei der Ausgestaltung der Triagekriterien angemessen berücksichtigt werden sollten.

Schliesslich unterstützt Sosf die vorgesehene Verpflichtung der BSLB, gemeldete Personen mit Beratungsbedarf zu einem persönlichen Beratungsgespräch einzuladen. Ein solches Gespräch sollte die individuellen Ziele, Potenziale und Lebensumstände der betroffenen Personen in den Mittelpunkt stellen. Nur auf dieser Grundlage können bedarfsgerechte Fördermassnahmen, geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie realistische berufliche Perspektiven aufgezeigt werden.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Sosf regt zudem an, den Beratungsbedarf für Personen aus dem Familiennachzug grundsätzlich nicht nur für die berufliche Integration abzuklären, sondern ihre gesamte Lebenssituation. Denn Personen in dieser Gruppe, z.B. Mütter mit kleinen Kindern oder Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, benötigen oft zusätzliche Unterstützung im Erwerb einer Landessprache, bei der Suche nach Betreuungsmöglichkeiten und bei der Stabilisierung ihres Gesundheitszustandes, bevor sie auf dem Arbeitsmarkt Fuss fassen können. Der erweiterte Beratungsbedarf steht bei nachgezogenen Angehörigen von Personen aus dem Asylbereich, die später eine reguläre Aufenthaltsbewilligung B erhalten, zudem häufig im Zusammenhang mit einer langjährigen Familientrennung sowie belastenden Lebensumständen im Herkunfts- oder Aufenthaltsstaat. Diese Personen fallen heute oft durch das Netz der Integrationsförderung, weil systematische Erstkontakte mit ihnen nicht in allen Kantonen und Gemeinden stattfinden. Eine Meldepflicht an die zuständigen Angebote und Fachstellen, die sich an den beim Erstkontakt festgestellten Bedürfnissen orientiert, würde eine einheitliche Beratungspraxis fördern. Gleichzeitig würde sie einer vulnerablen Personengruppe eine frühe, systematische Integrationsförderung ermöglichen. Integration umfasst neben der wirtschaftlichen auch die gesellschaftliche Teilhabe, entsprechend wäre es angezeigt, eine Meldepflicht an die zuständigen Behörden im Bedarfsfall auch in diesem Bereich gesetzlich zu verankern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.